

Information zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten aus Sicherstellungsgründen

Wenn ein Vertragsarzt oder angestellter Arzt vorübergehend verhindert ist, seinen vertragsärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen, besteht unter Umständen die Möglichkeit, zur Sicherstellung des Praxisbetriebs einen Entlastungsassistenten zu beschäftigen.

Mögliche Gründe für die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten sind z. B.

- starke gesundheitliche Einschränkung
- Erziehung von Kindern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Berufspolitische Tätigkeit mit hohem zeitlichen Aufwand

Genehmigungsverfahren

Die Anstellung eines Entlastungsassistenten ist nur nach vorheriger Genehmigung der KVH und für einen befristeten Zeitraum möglich. Da die Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Genehmigung eines Entlastungsassistenten in der Regel ca. vier Wochen beträgt, sollte der Antrag frühzeitig gestellt werden. Die Dauer der Befristung ist abhängig von den Gründen für die Beschäftigung. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

Das Antragsformular für die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten finden Sie auf unserer Website www.kvhh.net unter „Formulare“, dort im Glossar und „A“, „Assistenten“

Anforderungen an die Person des Entlastungsassistenten

Der Entlastungsassistent muss grundsätzlich über die gleiche Facharztanerkennung verfügen wie der Arzt, für den er tätig wird. Für Psychotherapeuten gilt, dass der Entlastungsassistent über die gleiche Approbation verfügen muss wie der Psychotherapeut, für den er tätig wird.

Nicht möglich ist

- die Beschäftigung eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Entlastungsassistent eines Psychologischen Psychotherapeuten – und umgekehrt
- die Beschäftigung eines ärztlichen Psychotherapeuten als Entlastungsassistent eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Bitte beachten Sie, dass der Vertretene für die Auswahl seines Entlastungsassistenten verantwortlich ist.

Worauf muss der anstellende Arzt achten?

- Der zu entlastende Vertragsarzt muss mindestens 10 Stunden/Woche seiner vertragsärztlichen Tätigkeit nachkommen.
- Der Entlastungsassistent darf nur solche Leistungen erbringen, zu deren Durchführung der anstellende Arzt selbst berechtigt ist, wobei sich der anstellende Arzt von der entsprechenden Qualifikation des Entlastungsassistenten zu überzeugen hat.
- Der Vertragsarzt haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch den angestellten Assistenten wie für die eigene Tätigkeit.
- Die Beschäftigung des Entlastungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.
- Da der Entlastungsassistent den Weisungen und der Aufsicht des verantwortlichen Praxisinhabers unterliegt, ist sein Rechtsverhältnis mit dem Praxisinhaber als (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB anzusehen.
- Die gleichzeitige Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung und eines Entlastungsassistenten ist in der Regel ausgeschlossen, da nur der Vertragsarzt über eine gültige Weiterbildungsbefugnis verfügt und für die Weiterbildung im genehmigten Umfang zur Verfügung stehen muss.
- Die Abrechnung der vom Entlastungsassistenten erbrachten Leistungen erfolgt über die lebenslange Arztnummer des zu entlastenden Vertragsarztes.

Rechtsquellen

§32 Abs. 2-4 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Weiterführende Hinweise

Beachten Sie bitte, dass ein Entlastungsassistent nur für den genehmigten Zeitraum beschäftigt werden darf. Es müssen rechtzeitig Anträge (mit einem Vorlauf von 4 Wochen) auf Verlängerung gestellt werden. Eine ungenehmigte Beschäftigung kann zu Honorarkürzungen führen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.

Im Interesse der Lesbarkeit wird an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet, mit dessen Verwendung jegliche Form des Geschlechts im Sinne der Gleichbehandlung gemeint ist. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertfrei. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.
